

Blue Knights



Satzung

der Blue Knights® Germany
XXIII

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **“Blue Knights Germany XXIII“**.
„Police Motorcycle Touring Club“ .
- (2) Der Verein ist eine selbständige Unterabteilung der **„Blue Knights International, Law Enforcement Motorcycle Club Inc.“**.
- (3) Der Sitz des Vereins ist **Rinteln**.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte „Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zwecke und Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - die Förderung der internationalen Völkerverständigung und der europäischen Einigung.
 - die Förderung des Motorradtourensports.
 - die Unterstützung von gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen, Organisationen und Stiftungen.
- (4) Zur Verwirklichung und Förderung der o. a. Ziele ist der Verein in folgenden Bereichen tätig :
 - Teilnahme an internationalen Begegnungen und Arbeitstreffen, sowie deren Veranstaltung.
 - Förderung der Sicherheit im Bereich des Tourenfahrens, durch Verbesserung und Anschaffung von passiven Sicherheitseinrichtungen.
 - Beratung und praktische Unterstützung in Fragen der aktiven Fahrsicherheit.
 - Finanzielle Unterstützung der o. a. Einrichtungen und Organisationen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils mit dem 01.01. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils zum 01.01. eines Jahres im voraus fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht auf das Vereinskonto zu überweisen oder per Verrechnungsscheck an den Kassenwart zu übergeben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge (Umlage) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Außerordentliche Beiträge sind in voller Höhe einen Monat nach Beschlussfassung fällig.
- (5) Sollten Beitragserhöhungen auf Grund internationaler Entscheidungen oder eines stark veränderten Wechselkurses notwendig werden, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die nachstehende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1.1 Polizeibeamter, Feldjäger der BW, BGS- oder Zollbeamter mit Strafverfolgungsbefugnissen ist.
 - 1.2 Eigentümer eines Motorrads ist oder eines innerhalb von 6 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags erwirbt.
 - 1.3 Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis für Motorräder ist.
 - 1.4 Die nationalen und internationalen Satzungen und Vorschriften der Blue Knights anerkennt.
 - 1.5 Die Voraussetzungen gelten analog für Ruhestandsbeamte der o.g. Behörden.
 - 1.6 Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Stellung eines Aufnahmeantrages und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Gemäß den internationalen Vorschriften kann eine Mitgliedschaft auch bei nicht Vorliegen der unter § 5 (1) 1.1, 1.2, 1.3 genannten Voraussetzungen beantragt werden.
- 3.1 Die Zahl dieser Mitglieder darf nicht höher als 10 % aller regulären Mitglieder des Vereins sein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
- 3.2 Der Vorstand kann den Mitgliedsantrag einer Personen, die die Voraussetzungen zu § 5 (1) erfüllt nur dann zurückweisen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied durch sein Verhalten inner- und außerhalb des Vereins Tatsachen schaffen wird, die seinen Ausschluss rechtfertigen könnte.
- (4) Die Mitgliedschaft läuft zum Ende des Geschäftsjahres aus:
- 4.1 Durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

Sie endet mit sofortiger Wirkung:

- 4.2 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.3 bei Wegfall einer oder mehrerer Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
- 4.4 mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.5 bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages bis zum 31.01. des Fälligkeitsjahres.
- a) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist über die Absicht zu informieren. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den ihm gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Nach Ausschluss oder Austritt hat das ehemalige Mitglied nicht mehr das Recht, die nationalen oder internationalen Vereinselemente, Abzeichen etc. zu führen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, die auf Beschluss der o. a. Organe eingesetzt werden

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte jährlich, mindestens jedoch innerhalb von 2 Jahren, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 (sechs) Wochen, einberufen werden. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands (Briefwahl ist möglich)
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
- Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Sekretär (Geschäftsführer und Schriftführer)
 - dem Kassenwart
- (2) Die Funktion des Sekretärs und des Kassenwerts kann in Personalunion ausgeführt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis das Geschäftsjahr abgelaufen und ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann Beisitzer hinzu ziehen, wenn
 - 4.1 dies zur Entlastung des Vorstands notwendig ist.
 - 4.2 dies zur Herbeiführung einer Mehrheitsentscheidung notwendig ist.
(a.) Entscheidungspatt (b.) Sitzungsvorgabe

Die Anzahl der Beisitzer beträgt 1 oder 2, je nach Zusammensetzung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Ziele und Aufgaben Arbeitsgruppen und Fachausschüsse einsetzen.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.

- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1 Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle sind allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 "Automatische Mitgliedschaft"

Die Ehe- und Sozialpartner der ordentlichen Mitglieder sind automatisch beitragsfreie Mitglieder. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie können auf Antrag und nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung an Abstimmungen aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung jederzeit eine beratende Funktion.

§ 12 Schutz des Vereinsnamens und der Vereinsemele etc.

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für Vereinsemele und -abzeichen zu entwerfen.
Diese sind dann dem Vorstand zur Prüfung und zur Entscheidung vorzulegen.
Erfolgt von dort eine Zustimmung, wird der Vorschlag dem internationalen Präsidium zur Prüfung und Registrierung vorgelegt.
- (2) Der Vertrieb von Vereinsemele erfolgt ohne Ausnahme immer im Namen und Auftrag des Chapters.
- (3) Der Gewinn aus solchen Geschäften ist an die Chapterkasse zu überweisen.
- (4) Wenn der Name und / oder das Emblem des Vereins verwendet wird und eine Außenwirkung auftritt, so ist neben dem Zusatz "e.V." das ® (als Kennzeichen der internationalen Registrierung) zu verwenden.

§ 13 Änderung der Satzung des Vereins durch die Mitgliederversammlung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern dem Vereinsregister zu melden.
- (2) Beschlüsse über Einspruchsverfahren bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung die Entlastung des Vorstands

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei dessen Aufhebung durch Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere bestehende Unterabteilung der Blue Knights, die es ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Ziele zu verwenden hat.
Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:
„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

